

*allen khundt."*

Sonntag, 10. Juni, sei an der Stadtzuger Gemeindeversammlung beschlossen worden, das [franz.] Bundesinstrument zu besiegeln und den Aufbruch für Frankreich zu bewilligen. Bedingung sei allerdings, ihre Soldaten nur innerhalb jener Gebiete, wie sie Frankreich 1602 innegehabt, einzusetzen. Dabei müssten die Hauptleute selber darauf achten, dass sie nur innerhalb der obgenannten Territorien eingesetzt würden. Ansonst würden sie an Leib und Leben gestraft. Zu diesem Zwecke sei, wenn ihre Leute fortzögen, die Ordonanz zu verlesen. *"wan auch deshalb H. Ambassador [dem] ein oder andern Ohrt ein Revers gebe, solle er unserm ohrt auch einen geben. den Interessierten des [16]36 Jars mit einem furschryben an H. Ambassador so vil muglich verhelpfen.*

*In Ubrigen 3 gmeinden ist es auch by der Uslegung und Verstand der Pundtes wye obgemelt Verpliben auch by der uffgesetzten straff. Aber Menzingen hat Wellen das solche In dem hauptbrieff dem Pündtnus eingeschrieben werde. Baar hat auch wegen des Reverss Vorbehaltt than."*

1) vgl. EA VI 1, 367-368

---

AH 6, 139-140

### 39

1657 Mai 8.

SCHREIBEN DES [FRANZ. AMBASSADOREN JEAN] DE LA BARDE AN AMMANN,  
RAETE UND GEMEINDE[VERSAMMLUNGEN] VON STADT UND AMT  
ZUG

---

s. AH 17/164 [In AH 17/164 ist der Adressat fälschlich mit "Ammann, Rat und [Lands]gemeinde" bezeichnet worden. Im weitern wird dort irrtümlich angegeben, das franz. Bündnis sei vor 3 1/2 Jahren erneuert worden; tatsächlich waren es nur 2 1/2 Jahre.]

---

Uebersetzung aus dem Französischen - AH 6, 141-142  
Blatt 142 leer